



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Friesische Texte

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

gegen, wenn ein Rechtsstreit sich abspielte und der gerichtliche Zweikampf ausgefochten wurde. Jeder Friese mußte wissen, was »mara strid« bedeutet, und daß im Königsprozeß der Zweikampf ausgeschlossen war. Jeder Friese, nicht nur der Ostfriese, denn der Ausdruck »mara strid« findet sich auch in Mittelfriesland. Unser Translator hat den technischen Ausdruck nicht gekannt, er hat die Beweismittel in einer Art und Weise gehäuft, wie sie im friesischen Prozesse nicht möglich war. Daraus folgt zwingend, daß er kein Friese gewesen ist.

6. Friesische Texte. Die friesischen Texte stimmen untereinander überein. Sie zeigen zum Teil einen richtigeren Inhalt als der Lateintext, aber nur zum Teil. Das Gebot des Zweikampfes in Satz 3 ist überall durch das Verbot ersetzt. Das ist der richtige Inhalt. Aber die Kausalkette ist nicht hergestellt. Für »postea« finden wir »therafter«, also immer noch eine Zeitbestimmung. Vor allem aber fehlt in Satz 1 das Verbot des Zweikampfes, es fehlen die Worte »mara strid«, die im Original gestanden haben. Deshalb ergibt die Vergleichung auch in diesem Fall, daß die friesischen Texte nicht auf eine unabhängige Überlieferung zurückgehen, sondern nur Rückübersetzungen des Lateintextes sind. Zu einer Verschlechterung des bekannten Originals hätte ja gar keine Veranlassung vorgelegen. Allerdings war die Rückübersetzung keine kritiklose. Die klare Unrichtigkeit des Lateintextes in Satz 3, das Gebot des Zweikampfes zugleich mit dem Könige und gegen den König ist berichtigt worden. Das ist aber kein Argument für die Konkurrenz eines abweichenden Textes, sondern durchaus verständlich, sobald wir in den Übersetzern Männer erblicken, die mit dem friesischen Rechtsleben vertraut waren. Der Ausschluß des Zweikampfes im Königsgesicht war ein Fundamentalsatz des friesischen Rechts, sodaß die entgegengesetzte Vorschrift des Lateintextes von jedem rechtsverständigen Friesen als Textfehler erkannt werden mußte.